



Nicht nur das 8. Steuerberatungsänderungsgesetz bringt dem Steuerberater mehr Spielraum – das neue Rechtsdienstleistungsgesetz ermöglicht Steuerberatern nun auch juristische Beratung. Aber die Freiheit ist nicht unendlich: Die neuen Möglichkeiten werden von neuen Regeln umkreist – und von Gefahren.

Rechtskundigen mit Geschichtsbewusstsein war das Rechtsberatungsgesetz (RBerG) schon lange ein Dorn im Auge: 1935 war es nicht zuletzt erlassen worden, um die in den „Nürnberger Gesetzen“ festgelegte Diskriminierung von Juden auch in der Rechtsberatung durchzusetzen. Der Alliierte Kontrollrat ließ das Gesetz nach dem Krieg allerdings bestehen, natürlich nach Aufhebung der rassistischen Ausführungsbestimmungen, weil man die Rechtssuchenden weiterhin vor juristisch unqualifiziertem Rat schützen wollte. Aber der Schandfleck blieb an dem Gesetz haften: Die Nazis hatten es mindestens als Vorwand für die Diskriminierung jüdischer Anwälte missbraucht, der später in den Mittelpunkt gerückte Verbraucherschutz war zumindest anfangs nur vorgeschoben.

Dieser Makel wird aus dem deutschen Recht nun getilgt: Zum 1. Juli 2008 wird das Rechtsberatungsgesetz außer Kraft gesetzt, an seine Stelle tritt das neue Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG). Nicht nur für Rechtshistoriker, auch für Steuerberater im Grunde eine gute Nachricht: Sie haben jetzt mehr Rechte und mehr Gestaltungsspielraum für die Arbeit in der Kanzlei, weil auch sie nun Rechtsdienstleistungen als Nebenleistung erbringen dürfen. So freut sich denn auch die Bundessteuerberaterkammer in Berlin über die „maßvolle Liberalisierung“. Insbesondere hebt die Kammer hervor, dass der Gesetzgeber für einige Tätigkeiten ausdrücklich Rechtsklarheit ge-

schaffen hat: So können Testamentsvollstreckungen, Haus- und Wohnungsverwaltung, Fördermittelberatung und Mediation stets als zulässige Nebentätigkeit betrachtet werden. Damit müssen die Rechtsanwälte nun auf manchen Feldern Wettbewerb durch Steuerberater dulden. Wird das Klima zwischen Anwälten und Steuerberatern nun rauer?

Künftig weniger Konflikte —

Der Freiburger Rechtsanwalt Dr. Michael Kleine-Cosack, der bereits einen Kommentar zum Rechtsdienstleistungsgesetz geschrieben hat, glaubt nicht, dass die Gefahr von Auseinandersetzungen zwischen Rechtsanwälten und Steuerberatern durch die neue Rechtslage zunimmt: „Früher, als alles verboten war, gab es viel mehr Konflikte. Jetzt haben wir einen offenen Rechtsmarkt.“ Der berge natürlich auch Gefahren, „da muss jeder sehen, wo seine Grenzen sind – aber das dient letztlich dem Verbraucher.“

Nach Meinung von Kleine-Cosack haben sich die Rechtsanwälte den neuen Wettbewerb selbst zuzuschreiben: „Im Kampf gegen die Medien, auch gegen die Steuerberater, sind sie immer wieder zu weit gegangen“ – das Rechtsdienstleistungsgesetz sei auch eine Antwort darauf. In der Tat wurde das Gesetzgebungsverfahren von einigen Verfassungsbeschwerden gewerblicher und freiberuflicher Unternehmen getragen, die durch das bisherige

Recht und entsprechende Auseinandersetzungen mit Rechtsanwälten ihre Berufsfreiheit unzulässig eingeschränkt sahen. Auch das Europäische Gemeinschaftsrecht dringt auf mehr Liberalisierung. Davon profitieren nun auch Steuerberater.

Kleine-Cosack, der immer wieder sehr liberale Ansichten über die rechtliche Ausstattung der Freien Berufe vertritt, hält jeden Jubel der Beraterschaft aber für verfrüht: Den Steuerberatern stünde noch bevor, was die Rechtsanwälte nun gerade hinter sich gebracht hätten, nämlich eine tiefgreifende Marktliberalisierung. Er prophezeit, dass im Streit mit den Bilanzbuchhaltern, bei dem bei der Verabschiedung des 8. StBÄG gerade ein Etappensieg errungen wurde, noch nicht das letzte Wort gesprochen ist: Eine weitere Marktöffnung könne man gar nicht aufhalten. „Der Druck kam und kommt aus Brüssel – in Deutschland wird eigentlich keine Rechtspolitik gemacht“, so Kleine-Cosack.

Die Bundessteuerberaterkammer sieht diesen Punkt gelassener: „Das Rechtsdienstleistungsgesetz hat eine Marktöffnung gebracht. Für die Steuerberater kann ich darin aber keine Signalwirkung für weitere Liberalisierungen unseres eigenen Berufsrechts erkennen“, sagt Rechtsanwalt Thomas Hund, stellvertretender Hauptgeschäftsführer der Bundessteuerberaterkammer und Leiter der Abteilung Berufsrecht. Vergleichen könne man den Vorstoß



DIE RECHTSLAGE

- der Bilanzbuchhalter für eine Befugnisserweiterung nur mit den Forderungen der Diplom-Wirtschaftsjuristen. Und denen habe der Gesetzgeber auch nicht nachgegeben.

Der Bundesverband der Wirtschaftsjuristen von Fachhochschulen (WJFH) hatte gefordert, dass Absolventen wirtschaftsjuristischer Studiengänge auch außergerichtliche Rechtsberatung anbieten dürfen – aber bereits frühere Entwürfe des neuen Gesetzes behielten dieses Recht den „Volljuristen“ vor, die beide Staatsexamen bestanden haben. Diplom-Wirtschaftsjuristen können daher auch weiterhin nur als Angestellte im Auftrag ihrer Firma als Juristen agieren. Insofern sind die im RDG und im 8. StBÄG gesetzten Liberalisierungsgrenzen ähnlich gezogen.

Die neuen Freiheiten _____

Steuerberater erhalten durch das neue Gesetz mehr Handlungsspielraum. Hund rät aber, mit der Materie an sich

vorsichtig umzugehen: „Die neuen Freiheiten sind – und das ist vom Gesetzgeber intendiert – nicht rechtsklar. Das Gesetz hat bewusst die Entscheidung der Gerichte in Einzelfragen offengehalten.“ Sprich: Wer sich zu weit vorwagt, bereichert vielleicht nicht sich selbst, dafür aber unser Rechtssystem um einen Präzedenzfall – und wer will das schon riskieren. Hund rät: „Wer unsicher ist, frage die Kammer – und seinen Versicherer, ob für die geplante Handlung Versicherungsschutz besteht.“ Die größten Gefahren sieht Hund bei der Ausformulierung von Verträgen: „Hier liegen die meisten Fallstricke. Steuerberater müssen genau prüfen, ob sie für eine solche Aufgabe wirklich kompetent sind und ob sie hier nicht die Grenze zwischen erlaubter Nebenleistung und untersagter Hauptleistung überschreiten.“

Im Zweifel muss ein Steuerberater also klären, ob zur Erfüllung seiner Aufgabe wirklich eine entsprechende rechtliche Bearbeitung als Nebenleistung notwendig ist und ob die Auf-

gabe zu seinem Berufsbild gehört. Wenn es so ist, so ist als nächstes zu prüfen, ob die rechtliche Würdigung nicht durch einen Rechtsanwalt erfolgen muss, der die entsprechende Kompetenz hat – das ist insbesondere der Fall, wenn die eigene juristische Qualifikation nicht ausreicht. Wenn nun ein Rechtsanwalt hinzugezogen wird, so regelt das RDG auch dies: Die Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit des Rechtsanwalts muss dabei gewahrt bleiben. Insgesamt wird durch das Gesetz aber erleichtert, dass Steuerberater Beratungsleistungen insbesondere auch wirtschaftlicher Art aus einer Hand erbringen.

Das 8. StBÄG hat die Diskussionen überdeckt _____

Klarheit bietet das RDG auch im Umgang mit Presse, Funk und Fernsehen: § 3 regelt unter anderem, dass an die Allgemeinheit gerichtete Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen und Rechtsfällen in den Medien keine Rechtsdienstleistungen sind.

„Jetzt haben wir einen offenen Rechtsmarkt.“

Das Rechtsdienstleistungsgesetz hat für die Steuerberater eine höhere Bedeutung als die Diskussionen der letzten Monate vermuten lassen: Die Fachöffentlichkeit war in dieser Zeit von den Verhandlungen über das 8. Steuerberatungsänderungsgesetz ganz in Beschlag genommen. Aber auch innerhalb der Neuregelungen im 8. StBÄG gab es eine Themen-Rangfolge: Die meiste Aufmerksamkeit wurde der geplanten Befugnisweiterung für Bilanzbuchhalter zuteil, gefolgt von der neuen Syndikus-Regelung. Die erstere ist vom Tisch, während die Bedeutung der zweiten sich erst mit der Zeit zeigen wird. Aus gut informierten Kreisen ist zu hören, dass die Syndikus-Regelungsgrundsätzlich recht eng ausgelegt werden soll: So mancher Angestellter, der sich seinen StB-Titel zurückholen oder die Aufgabe verhindern will, könnte mit seinem Antrag scheitern.

Wenig Beachtung in der Diskussion um das 8. StBÄG hingegen fanden die neu-

en Möglichkeiten, das Forderungsmanagement aus der Kanzlei herauszugeben – obwohl die Datev und die parallel zu den Gesetzesplänen neu gegründete Genossenschaft Degev (StBMag 4/2007, S. 32 ff.) bereits im Vorfeld aktiv waren und sich redlich bemühten, der Beraterschaft die zu ihren Gunsten gelockerten Bestimmungen ins Bewusstsein zu rufen.

Seit wenigen Wochen nun dürfen Steuerberater das Factoring, allerdings unter strengen Auflagen, an Dritte abgeben. Das 8. StBÄG ist am 12. April, dem Tag nach der Verkündung, in Kraft getreten. Die Diskussion über die neuen Möglichkeiten zum Forderungsmanagement sei von der möglichen Befugnisweiterung „überlagert worden“, sagt Dr. Michael Hau, bei der Datev in Nürnberg verantwortlich für den Bereich Factoring. Ohnehin seien die Steuerberater in dieser Frage eher zurückhaltend: „Viele schauen erst einmal, was andere tun, bevor sie sich

selbst entscheiden.“ Dennoch schätzt er bereits jetzt die Entwicklung seines Bereiches „zwischen gut und sehr gut“ ein, man habe „die bisherigen Planungen nun nach oben korrigiert“, so Hau. „Ich schätze allerdings, dass die Marktdurchdringung immer verhältnismäßig niedrig sein wird.“

Factoring

Uwe Stepp, Vorstandsvorsitzender der Degev e. G. in Bad Dürkheim, sieht das ähnlich, aber auch der Start der Degev sei gut gelaufen: „Es zieht unheimlich an!“ Stepp hat vor einigen Monaten den Gründungs-Vorstandsvorsitzenden Dr. Martin Köhler abgelöst, der sein Amt aus gesundheitlichen Gründen abgeben musste. Im letzten Jahr hat die Degev schon eine Reihe von Genossenschaftlern gewonnen, noch bevor das Factoring überhaupt rechtlich möglich war. Die meisten davon haben sich nun in diesen ersten Wochen auch entschlossen, ihre Forderungen über ▶

Anzeige

BERATUNGSLEISTUNGEN
für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

- ✓ Nachfolgeberatung
- ✓ Notfallplanberatung
- ✓ Mediation
- ✓ Konfliktlösung
- ✓ Sanierungsberatung
- ✓ Gründungs- und Wachstumsberatung

Nürnberger Straße 18 · 91207 Lauf
Telefon +49 (0) 9123 / 179-100 · Telefax +49 (0) 9123 / 179-199
www.jost-ag.com · kanzleiboerse@jost-ag.com





Dr. Michael Hau ist bei der Datev in Nürnberg zuständig für den Bereich Factoring.

► die Degev tatsächlich abzuwickeln. Und alle seit Anfang April gewonnenen neuen Genossenschafter nutzen die Möglichkeiten ebenfalls. Stepp erwartet, in den nächsten Wochen den 100. Genossenschafter begrüßen zu können – „Wir haben vor allem bei großen, überregional tätigen Kanzleien Erfolg.“ Das ist übrigens bei der Datev ähnlich: „Bei kleinen Kanzleien ist das noch nicht wirklich ein Thema“, so Hau.

Eine große Schwierigkeit für die Factoring-Anbieter – neben Datev und Degev beackern rund 120 andere Gesellschaften das Feld, von denen die allermeisten allerdings nur wenig Bezug zur Branche haben – ist die notwendige schriftliche Zustimmung der Mandanten. „Dass ein Mandant die Einwilligung verweigert, ist eher die Ausnahme“, sagt der Stellvertretende Vor-

standsvorsitzende der Degev, Michael Ratz. Auch Ratz erwartet, dass die Marktdurchdringung über die Jahre erkämpft werden muss, freut sich aber über die aktuelle „Anfangsdynamik“.

Die Kosten

Datev und Degev pflegen übrigens ein gutes Miteinander, man ist in regelmäßigen Gesprächen: „Der Markt ist groß genug“, sagt Hau. Zumal sich die beiden Genossenschaften im Angebot deutlich voneinander unterscheiden: Die Datev hat eine weiter gefasste Zielgruppe, sie wendet sich ausdrücklich auch an Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte, während sich die Degev ausschließlich auf steuerberatende Berufe konzentriert. Die Datev hatte von Anfang an auch die Mandanten im Visier, insbesondere

die Steuerberater sollen hier als Multiplikatoren fungieren. Inzwischen bietet auch die Degev über die Wormser Firma Invois AG, die u.a. Technik-Partner der Genossenschaft ist, eine Lösung für den Mittelstand an. Und zum Dritten unterscheidet sich das Preismodell: Während die Degev eine „Flatrate“ anbietet (Tarif „Degev Basis“), bei der das ganze Leistungspaket für alle Forderungen enthalten ist, kann man bei der Datev über die Abwicklung einzelner Forderungen entscheiden.

Beide Genossenschaften geben sich Mühe, ihre Modelle transparent zu machen – eine Kalkulation der Kosten, die auf einen Steuerberater zukommen, ist dennoch nicht ganz einfach: Da immer auch das Risiko für jedes Angebot individuell berechnet werden

RDG-Kommentar von Kleine-Cosack

Dr. Michael Kleine-Cosack hat einen Kommentar für das neue Rechtsdienstleistungsgesetz vorgelegt. Das Buch gibt einen ersten Überblick über die aktuelle Rechtsprechung und Literatur, spricht aber auch die Schwachstellen an, die Kleine-Cosack in dem neuen Recht sieht. Die zweite Auflage ist gerade in Vorbereitung und wird demnächst erscheinen. Kleine-Cosack, Rechtsdienstleistungsgesetz, Verlag: C.F. Müller, 2., neu bearbeitete Auflage 2008, ISBN-13: 978-3811435261, Preis: 54,00 Euro.



Der Steuerberater ist ein Organ der Rechtspflege – und künftig darf er auch direkt Rechtsdienstleistungen als Nebenleistung erbringen. Ob er damit wirklich schon zum halben Rechtsanwalt wird, werden die nächsten Jahre zeigen. Umgekehrt ist es es ja durchaus bereits der Fall: Rechtsanwälte dürfen Steuererklärungen abgeben, auch wenn sie praktisch wenig Ahnung davon haben.

muss, kann man nur Preisspannen angeben. Bei der Degev muss der Steuerberater mit Kosten von etwa 2,5 bis 3,7 Prozent der gefactorten Umsätze kalkulieren – das schließt dann die Übernahme der Abwicklung des speziell für Steuerberater entwickelte „sensible Forderungsmanagement“, die praktisch sofortige Liquiditätsbereitstellung, und die Versicherung des Ausfallrisikos mit ein. Ebenso enthalten sind alle anfallenden Zinsen. Das ist beim Datev-Modell anders.

Die Datev betrachtet die Factoring-Gebühren für die Abwicklung getrennt vom Zins: Je nach Risiko, Bonität und gefactorter Umsätze werden als Gebühr zwischen 0,6 und 2,5 Prozent fällig. Dazu kommt dann über den Partner VR Factorem der Factoring-Zins für die finanzgeschäftliche Seite, der tagesgenau berechnet wird und sich am Termingeldzins (Drei-Monats-Euribor) orientiert (plus ein Aufschlag). Die Datev stellt dazu selbstbewusst fest, dass sie damit günstiger liegt als bei einem bankenüblichen Kontokorrentzins.

Auch in den Details der Liquiditätsbereitstellung unterscheiden sich beide Anbieter: Während bei der Degev die Liquidität zu 100 Prozent in der Regel innerhalb von 36 Stunden bereitgestellt wird, zahlt die Datev erst einmal 80 bis 90 Prozent aus, den Rest erst bei Begleichung der Forderung durch den Debitor.

Wo nun eine Kanzlei in den genannten Preisspannen genau liegt, ist bei beiden Genossenschaften immer das Ergebnis von Verhandlungen: Individuell werden Risiko, Bonität und Factoring-Umsätze bewertet und die genauen Bedürfnisse und Wünsche der Kanzlei berücksichtigt. Das ist in der Factoring-Landschaft ungewöhnlich: Daran sieht man auch, dass die Steuerberatungsbranche anders funktioniert als zum Beispiel das Gesundheitswesen, in dem die Erfahrung durch solches weitergegebenes Forderungsmanagement zwar bereits weit größer ist, die aber eben nicht so ohne weiteres auf die Bedürfnisse der Beraterschaft übertragen werden kann.

Das war sicherlich auch ein Grund dafür, dass erst jetzt die entsprechenden rechtlichen Möglichkeiten geschaffen wurden – Ärzte können bereits seit Jahrzehnten über Dritte abrechnen. Hier lohnt ein historischer Rückblick: Die Ärzte, die ja ebenfalls über eine Schweigepflicht und den selbst auferlegten hippokratischen Eid gebunden sind, hatten anfangs ebenfalls Befürchtungen, der zu den Abrechnungsstellen notwendige Informationsfluss könnte das Vertrauensverhältnis zu den Patienten untergraben. Wenn die Einführung des Factorings bei den Steuerberatern ähnlich verläuft, dürfte es schon bald keine großen Diskussionen mehr geben. ■